



**Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; «Revisionsbegehren 2021/1»: Anträge der Fraktion GB/JA!: Entscheid über die Dringlichkeit von Vorstössen; von Manuel C. Widmer (GFL) zu Artikel 49 GRSS: Diskussion aus aktuellem Anlass und der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur: Plafonierung der Fraktionsentschädigungen; 2. Lesung**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Geschäftsprüfungskommission vom 30. Januar 2023 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er beschliesst folgende Änderungen des GRSSR gemäss Antrag der Fraktion GB/JA! von Manuel C. Widmer, der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) und der Geschäftsprüfungskommission: (Änderungen: neu= **fett-kursiv**)

Art. 12 Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich **im gleichen Umfang der Teuerung angepasst, wie die Löhne des städtischen Personals gemäss dem Personalreglement der Teuerung angeglichen werden.**

(49 Ja, 23 Nein, 0 Enthalten)

<sup>2-3</sup> [unverändert]

<sup>4</sup> Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie pro Jahr für jedes Fraktionsmitglied, **maximal jedoch für acht Fraktionsmitglieder** sechs Sitzungsgelder. (72 Ja, 0 Nein, 0 Enthalten)

<sup>5-6</sup> [unverändert]

Art. 49 Aktuelle Ereignisse

<sup>1</sup> Ein Mitglied des Stadtrats kann **schriftlich einen begründeten** Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis stellen. **Der Antrag muss spätestens am Sitzungstag um 12.00 Uhr beim Ratssekretariat eingereicht werden. Er wird im Rat weder begründet noch diskutiert.** Stimmt die Mehrheit der Stimmenden diesem Antrag **zu Beginn der Sitzung** zu, ist die Diskussion eröffnet. (66 Ja, 6 Nein, 0 Enthalten)

<sup>2</sup> Jeder Partei **sowie Parteilosen** wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. (65 Ja, 6 Nein, 1 Enthalten)

<sup>3</sup> [unverändert]

Art. 64 Dringliche Behandlung

<sup>1</sup> [unverändert]

<sup>2</sup> Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. **Die Kriterien, nach denen die Dringlichkeit beschlossen wird, werden jährlich zu Beginn des Jahres vom Büro des Stadtrats festgelegt und anschliessend veröffentlicht.** (66 Ja, 6 Nein, 0 Enthalten)

<sup>2bis</sup> **(neu) Die Stadtkanzlei und das Ratssekretariat informieren die Vorstosseinreichenden auf Anfrage über ihre Empfehlung zuhanden des Büros des Stadtrats und über die zugehörige Begründung.** (72 Ja, 0 Nein, 0 Enthalten)

<sup>3</sup> [unverändert]

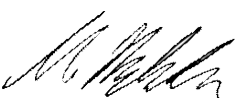
3. Soweit weitergehend oder abweichend lehnt er die Anträge der Fraktion GB/JA!, von Manuel C. Widmer und der Kommission für Soziales Bildung und Kultur auf Ergänzung bzw. Änderung von Artikel 12 Absatz 4, Artikel 49 Absatz 1 und 2 und Artikel 64 Absatz 2 GRSR ab.
4. Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
5. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

(66 Ja, 6 Nein, 0 Enthalten)

Namens des Stadtrats

Der Präsident

25.09.2023


X 

---

Signiert von: Michael Hoekstra (Qualified Signature)

Die Stv. Ratssekretärin

25.09.2023

X 

---

Signiert von: JACQUELINE MARIE-LOUISE CAPPIS